

# Überprüfungsantrag

Unter Betrachtung der Situation ab 01.01.2018 – so lange könnte nämlich ein Überprüfungsantrag rückwirkend geltend gemacht werden – ergibt sich folgende Situation.

Für Einpersonenhaushalte war die Mietwerterhebung des Landkreises Celle höher als die Wohngeldtabelle + 10 %. Abweichungen liegen jedoch ab Zweipersonenhaushalten für die Gemeinden Bergen, Eschede, Faßberg, Hermannsburg, Lachendorf, Loheide und Unterlüß vor. Nach Mietwerttabelle Landkreis Celle ergab sich ein Betrag in Höhe von 380,00 €, Wohngeldtabelle + 10 % 415,80 €.

Beim Zweipersonenhaushalt ergab sich in der Stadt Celle nach Mietwerttabelle Landkreis Celle 458,00 €, Wohngeldtabelle + 10 % 520,30 €.

Beim Dreipersonenhaushalt ergibt sich, dass für Bergen, Eschede, Faßberg, Hermannsburg die Mietwerttabelle Landkreis Celle 425,00 € vorsieht, Wohngeldtabelle + 10 % 495,00 €. Für Hambühren ergibt sich die Situation Mietwerttabelle Landkreis Celle 503,00 €, Wohngeldtabelle + 10 % 556,60 € und für die Stadt Celle 503,00 € Mietwerttabelle Landkreis Celle, Wohngeldtabelle + 10 % 619,30 €.

Ab dem Vierpersonenhaushalt ist jeweils die Wohngeldtabelle + 10 % wesentlich höher. Dies bedeutet, dass bei allen o. g. Fallkonstellationen, wenn die Kosten der Unterkunft nicht in vollem Umfange innerhalb der Bedarfsberechnung berücksichtigt wurde, es sinnvoll ist, einen Überprüfungsantrag für alle für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ergangenen Bescheide zu stellen.

Ein Überprüfungsantrag könnte wie folgt aussehen. Sie müssten diesen noch mit Ihrem Absender versehen und Ihr Aktenzeichen eintragen. Wenn Sie Leistungsbezieher\*in nach dem SGB XII sind, ist der Empfänger die zuständige Gemeinde bzw. Stadt.

*Jobcenter im Landkreis Celle*

*Georg-Wilhelm-Straße 14*

*29223 Celle*

*Betreff: Kosten der Unterkunft, Aktenzeichen.....*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*da offensichtlich fehlerhafte Bescheide ergangen sind, stelle ich einen Überprüfungsantrag in Bezug auf sämtliche für den Zeitraum ab dem 01.01.2018 bis 31.12.2018 ergangenen Bescheide, da die Kosten der Unterkunft nicht in der zustehenden Höhe berücksichtigt wurden.*

*Zur Beurteilung der Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft verwenden Sie den Endbericht (von Forschung und Beratung aus Hamburg - Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB*

*II und SGB XII für den Landkreis Celle - Hamburg Oktober 2014), der nicht die erforderlichen Bedingungen des Bundessozialgerichts (u. a. 18.06.2008; Az.: B 14/7 B AS 44/06 R, 22.09.2009, Az.: B 4 AS 18/09 R) in Bezug auf ein schlüssiges Konzept erfüllt.*

*In Ihrem Endbericht benennen Sie kalte Betriebskosten, die nicht nachvollziehbar und prüfbar sind. Dies insbesondere ebenfalls in Bezug auf die Datenerhebung, den Erhebungszeitraum, den Umfang der Datenerhebung etc. und aufgeteilt nach dem jeweiligen Anteil auf den Quadratmeter bezogen in Bezug auf die umlegungsfähigen Nebenkosten, u. a. Grundsteuer, Wasser inkl. Abwasser, Warmwasser, Aufzug, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Gebäudereinigung, Gartenpflege, allgemeiner Strom, Schornsteinreinigung, Versicherung, Hauswart, Antenne/Kabel, sonstiges.*

*In dem Endbericht bestätigen Sie, nur pauschale kalte Betriebskostenvorauszahlungen, die von Vermietern genannt wurden, als Berechnungsgrundlage ungeprüft übernommen zu haben und haben dabei nicht ermittelt, welche Einzelpositionen von der Betriebskostenvorauszahlung vom Vermieter erfasst wurden und welche zusätzlichen Zahlungen der Mieter direkt zusätzlich an Versorgungsunternehmen wie z. B. für Wasser, Abwasser, Müll etc. zu leisten hat.*

*Es liegt in der Gesamtheit des Endberichts keine Objektivität, Reliabilität und Validität der Daten vor.*

*Da der Endbericht nicht die zwingend erforderlichen Bedingungen des Bundessozialgerichts in Bezug auf ein schlüssiges Konzept erfüllt, sind als angemessene Kosten der Unterkunft entsprechend des § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 % als angemessene Kosten der Unterkunft innerhalb der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Solange dieser Betrag nicht überschritten ist, sind die Kosten der Unterkunft in vollem Umfang innerhalb der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.*